

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der ARBOmedia AG
vom 10. Dezember 2009 zum
Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009)
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der ARBOmedia AG erklären, dass grundsätzlich den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wurde und entsprochen wird. Abweichungen werden im Folgenden offen gelegt und erläutert.

1) Empfehlung 2.3.2 des Kodex

Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird den in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermittelt, da hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht und der entsprechende Verwaltungsaufwand eingespart werden soll.

2) Empfehlung 5.3.1 des Kodex:

Es werden keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet, da sich sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrates mit den einzelnen, Fachausschüssen zu übertragenden Aufgaben befassen.

3) Empfehlung 5.3.2 des Kodex:

Es wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, da sich sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats mit den dem Prüfungsausschuss zu übertragenden Aufgaben befassen.

4) Empfehlung 5.3.3 des Kodex:

Es wird kein Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, da sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats selbst geeignete Kandidaten zur Wahl an der Hauptversammlung vorschlagen.

5) Empfehlung 5.4.6. des Kodex

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Corporate Governance Bericht in nicht individualisierter Form ausgewiesen.

6) Empfehlung 7.1.2 des Kodex:

Da die Gesellschaft ab dem 23. Dezember 2008 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, werden der Konzernabschluss und die Zwischenberichte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

München, den 10. Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat